

Entwurf vom 4. Juli 2022 (für Beratung im Einwohnerrat) Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **7.4-2**
Aufgehoben: –

Der Einwohnerrat Aarau

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 7.4-2 (Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds vom 11. Dezember 2017) (Stand 1. November 2020) wird wie folgt geändert:

§ 2a (neu)

Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

¹ Das Aufhängen oder Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten (Plakate) auf öffentlichem Grund ist ohne Bewilligung zulässig, wenn die kantonalen Anforderungen an die Verkehrssicherheit und die zeitlichen Vorgaben für das baubewilligungsfreie Aufhängen und Aufstellen eingehalten werden¹.

¹ Merkblatt unter <https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/bvu/bauen/baubewilligungen/bewilligungsablauf/strassenreklame/4-temporaere-plakate-2021.pdf>

[Geschäftsnummer]

² Nicht zulässig ist das Aufhängen oder Aufstellen von Plakaten

- a) entlang der Rathausgasse, dem Adelbändli, der Metzgergasse, dem Stadthöfli, dem Zollrain (südlich ab Einmündung Halden), der Pelzgasse, der Milchgasse, der Kronengasse, der Kirchgasse, der Halden, der Golattenmattgasse (inkl. dem Spittelgarten), der Laurentzorgasse, dem Mühlegässli, den Storchengässli, dem Ochsen-gässli, dem Färbergässli, Zwischen den Toren, dem Schlossplatz, dem Graben, der Igelweid, der Hinteren Vorstadt sowie auf dem Färberplatz und im Kasinopark;
- b) an Bäumen;
- c) wenn diese einen rechtswidrigen Inhalt aufweisen.

³ Der Stadtrat kann das Aufhängen oder das Aufstellen von Plakaten weiter einschränken, wenn überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung unter Ziff. I tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Aarau, xx.xx.2022

Im Namen des Einwohnerrates

Der Präsident
Christian Oehler

Der Protokollführer
Stefan Berner

[Geschäftsnummer]

Ablauf der Referendumsfrist am xx.xx.xxxx